

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 53

Nr. 7

Bielefeld, den 28. Juni 2024

Inhalt	Seite
Zweite Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Germanistik vom 28. Juni 2024 (Studienmodell 2011)	96
Zweite Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Germanistik im Master of Education vom 28. Juni 2024 (Studienmodell 2011)	105
Zweite Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Sozialwissenschaften vom 28. Juni 2024 (Studienmodell 2011)	108
Zweite Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Sozialwissenschaften im Master of Education vom 28. Juni 2024 (Studienmodell 2011)	111
Dritte Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Soziologie vom 28. Juni 2024 (Studienmodell 2011)	113
Vierte Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Soziologie vom 28. Juni 2024 (Studienmodell 2011)	117
Dritte Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Politikwissenschaft vom 28. Juni 2024 (Studienmodell 2011)	118
Zweite Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Politikwissenschaft vom 28. Juni 2024 (Studienmodell 2011)	121

Zweite Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Germanistik vom 28. Juni 2024 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 269) diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Germanistik vom 4. Juni 2018 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 47 Nr. 12 S. 100), geändert am 16. Mai 2023 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 52 Nr. 6 S. 152), werden wie folgt geändert:

1. Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

4. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung, Bachelorgrad (§§ 3, 8 BPO)

Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die ggf. wie folgt kombiniert werden müssen:

a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)

– entfällt –

b. Kernfach (90 LP+30 LP)

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Bachelor of Arts" (B.A.) verliehen. Das Kernfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung (§ 8 BPO) angebotenen Nebenfach (60 LP) oder mit zwei anderen Kleinen Nebenfächern (jeweils 30 LP) kombiniert werden.

c. Nebenfach (60 LP)

Das Nebenfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung (§ 8 BPO) angebotenen Kernfach (90 LP + 30 LP) kombiniert werden.

d. Kleines Nebenfach (30 LP)

– entfällt –

a. 1-Fach Bachelor (150 LP + 30 LP)

– entfällt –

b. Kernfach (90 LP + 30 LP)

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-GER-Portal_b ¹	Fachportal Germanistik	1	10	
23-GER-BasLing_a ¹	Basismodul Linguistik	2 o. 3	10	
23-GER-BasLit	Basismodul Literaturwissenschaft: Historische Aspekte der Literatur: Epochen und Epochenumbrüche	2 o. 3	10	
Zwischensumme			30	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

¹ Die Module 23-GER-Portal_b und 23-GER-BasLing_a ersetzen die Module 23-GER-Portal_a bzw. 23-GER-BasLing. Die Module 23-GER-Portal_b und 23-GER-BasLing_a werden ab dem Wintersemester 2024/2025 angeboten. Die Module 23-GER-Portal_a und 23-GER-BasLing werden nach dem Sommersemester 2025 nicht mehr angeboten. Bereits abgeschlossene Module 23-GER-Portal_a und 23-GER-BasLing können weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Wahlpflichtbereich ¹				
23-GER-PAdSL ¹	Ältere deutsche Sprache und Literatur	2 o. 3 o. 4 o. 5 o. 6	10	Für das Mediävistische Seminar: Einführungsveranstaltung des Moduls.
23-GER-PLing1 ¹	Systematische Aspekte des Deutschen	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
23-GER-PLing2 ¹	Dynamische Aspekte des Deutschen	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
23-GER-PLing3_a ^{1,3}	Sprache und Kontext	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
23-GER-PLit2_a ^{1,2}	Literatur in der Gegenwart: Kultur, Medien, Digitalität	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
23-GER-PLit3 ¹	Autoren, Werke, Diskurse	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
23-GER-PLit1	Systematische Aspekte der Literaturwissenschaft	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
23-GER-O	Berufsorientierung: "Wissenschaft, Öffentlichkeit, Medien"	5 o. 6	10	23-GER-BasLing, 23-GER-BasLit
23-GER-BA	Bachelorarbeit	6	10	
Individueller Ergänzungsbereich (§§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 16 Abs. 1 – 3 BPO)			30	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

- ¹ Es sind drei der Profilmodule 23-GER-PAdSL, 23-GER-PLing1, 23-GER-PLing2, 23-GER-PLing3_a, 23-GER-PLit2_a, 23-GER-PLit3, davon mindestens eines aus dem Bereich Linguistik (23-GER-PLing1, 23-GER-PLing2, 23-GER-PLing3_a), zu studieren.
- ² Das Modul 23-GER-PLit2_a ersetzt das Modul 23-GER-PLit2. Letzteres wird nach Ende des Sommersemesters 2023 nicht mehr angeboten. Ein bereits abgeschlossenes Modul kann weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.
- ³ Das Modul 23-GER-PLing3_a ersetzt das Modul 23-GER-PLing3. Es wird ab dem Wintersemester 2024/2025 angeboten. Das Modul 23-GER-PLing3 wird nach dem Sommersemester 2025 nicht mehr angeboten. Ein bereits abgeschlossenes Modul 23-GER-PLing3 kann weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.

c. Nebenfach (60 LP)**Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-GER-Portal_b ¹	Fachportal Germanistik	1	10	
23-GER-BasLing_a ¹	Basismodul Linguistik	2 o. 3	10	
23-GER-BasLit	Basismodul Literaturwissenschaft: Historische Aspekte der Literatur: Epochen und Epochenübergänge	2 o. 3	10	
Zwischensumme			30	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

- ¹ Die Module 23-GER-Portal_b und 23-GER-BasLing_a ersetzen die Module 23-GER-Portal_a bzw. 23-GER-BasLing. Die Module 23-GER-Portal_b und 23-GER-BasLing_a werden ab dem Wintersemester 2024/2025 angeboten. Die Module 23-GER-Portal_a und 23-GER-BasLing werden nach dem Sommersemester 2025 nicht mehr angeboten. Bereits abgeschlossene Module 23-GER-Portal_a und 23-GER-BasLing können weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Wahlpflichtbereich ¹				
23-GER-PAdSL ¹	Ältere deutsche Sprache und Literatur	2 o. 3 o. 4 o. 5 o. 6	10	Für das Mediävistische Seminar: Einführungsveranstaltung des Moduls
23-GER-PLing1 ¹	Systematische Aspekte des Deutschen	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
23-GER-PLing2 ¹	Dynamische Aspekte des Deutschen	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
23-GER-PLing3_a ^{1,3}	Sprache und Kontext	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
23-GER-PLit2_a ^{1,2}	Literatur in der Gegenwart: Kultur, Medien, Digitalität	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
23-GER-PLit3 ¹	Autoren, Werke, Diskurse	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
23-GER-PLit1	Systematische Aspekte der Literaturwissenschaft	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

- ¹ Es sind zwei der Profilmodule 23-GER-PAdSL, 23-GER-PLing1, 23-GER-PLing2, 23-GER-PLing3_a, 23-GER-PLit2_a, 23-GER-PLit3, davon mindestens eines aus dem Bereich Linguistik (23-GER-PLing1, 23-GER-PLing2, 23-GER-PLing3_a), zu studieren.
- ² Das Modul 23-GER-PLit2_a ersetzt das Modul 23-GER-PLit2. Letzteres wird nach Ende des Sommersemesters 2023 nicht mehr angeboten. Ein bereits abgeschlossenes Modul kann weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.
- ³ Das Modul 23-GER-PLing3_a ersetzt das Modul 23-GER-PLing3. Es wird ab dem Wintersemester 2024/2025 angeboten. Das Modul 23-GER-PLing3 wird nach dem Sommersemester 2025 nicht mehr angeboten. Ein bereits abgeschlossenes Modul 23-GER-PLing3 kann weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.

d. Kleines Nebenfach (30 LP)

– entfällt –

2. Ziffer 5 a erhält folgende Fassung:
a. Lernbereich als Schwerpunktfach (60 LP)

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-GER-Gru-Portal	Fachportal	1	10	
Zwischensumme			10	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-GER-Gru-Ling	Grundschulrelevante Aspekte der germanistischen Linguistik	2 o. 3 o. 4 o. 5	10	
23-GER-Gru-Lit	Grundschulrelevante Aspekte der germanistischen Literaturwissenschaft	2 o. 3 o. 4 o. 5	10	
23-GER-Gru-FD1S	Sprach- und Literaturdidaktik im Schwerpunktfach	4 o. 5 o. 6	10	
Wahlpflichtbereich¹				
23-GER-PLing1 ¹	Systematische Aspekte des Deutschen	4 o. 5 o. 6	10	
23-GER-PLing2 ¹	Dynamische Aspekte des Deutschen	4 o. 5 o. 6	10	
23-GER-PLing3_a ^{1,3}	Sprache und Kontext	4 o. 5 o. 6	10	
23-GER-PLit1 ¹	Systematische Aspekte der Literaturwissenschaft	4 o. 5 o. 6	10	
23-GER-PLit2_a ^{1,2}	Literatur in der Gegenwart: Kultur, Medien, Digitalität	4 o. 5 o. 6	10	
23-GER-PLit3 ¹	Autoren, Werke, Diskurse	4 o. 5 o. 6	10	
23-GER-BA	Bachelorarbeit	6	10	
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

¹ Es ist ein Profilmodul zu studieren.

² Das Modul 23-GER-PLit2_a ersetzt das Modul 23-GER-PLit2. Letzteres wird nach Ende des Sommersemesters 2023 nicht mehr angeboten. Ein bereits abgeschlossenes Modul kann weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.

³ Das Modul 23-GER-PLing3_a ersetzt das Modul 23-GER-PLing3. Es wird ab dem Wintersemester 2024/2025 angeboten. Das Modul 23-GER-PLing3 wird nach dem Sommersemester 2025 nicht mehr angeboten. Ein bereits abgeschlossenes Modul 23-GER-PLing3 kann weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.

3. Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

6. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (§ 10 BPO)

Das Fach (60 LP) muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (§ 10 BPO) angeboten werden

- Fach (60 LP) sowie mit
- Bildungswissenschaften (60 LP)

kombiniert werden. Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten des weiteren Fachs ergeben sich aus der Lehramtszugangsverordnung. In einem der gewählten Fächer oder in Bildungswissenschaften ist eine Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP anzufertigen.

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-GER-Portal_b ¹	Fachportal Germanistik	1	10	
23-GER-BasLing_a ¹	Basismodul Linguistik	2 o. 3	10	
23-GER-BasLit	Basismodul Literaturwissenschaft: Historische Aspekte der Literatur: Epochen und Epochenumbrüche	2 o. 3	10	
Zwischensumme			30	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

¹ Die Module 23-GER-Portal_b und 23-GER-BasLing_a ersetzen die Module 23-GER-Portal_a bzw. 23-GER-BasLing. Die Module 23-GER-Portal_b und 23-GER-BasLing_a werden ab dem Wintersemester 2024/2025 angeboten. Die Module 23-GER-Portal_a und 23-GER-BasLing werden nach dem Sommersemester 2025 nicht mehr angeboten. Bereits abgeschlossene Module 23-GER-Portal_a und 23-GER-BasLing können weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-GER-PLing1 ¹	Systematische Aspekte des Deutschen	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
23-GER-PLing2 ¹	Dynamische Aspekte des Deutschen	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
23-GER-PLing3_a ^{1,2}	Sprache und Kontext	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
23-GER-PLit1	Systematische Aspekte der Literaturwissenschaft	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
23-GER-FD	Fachdidaktik HRSGe und GymGe	5 o. 6	10	
23-GER-BA ¹	Bachelorarbeit	6	10	
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

¹ Es ist entweder eines der Profilmodule aus dem Bereich Linguistik (23-GER-PLing1, 23-GER-PLing2, 23-GER-PLing3_a) zu studieren oder die Bachelorarbeit (23-GER-BA) zu schreiben.

² Das Modul 23-GER-PLing3_a ersetzt das Modul 23-GER-PLing3. Es wird ab dem Wintersemester 2024/2025 angeboten. Das Modul 23-GER-PLing3 wird nach dem Sommersemester 2025 nicht mehr angeboten. Ein bereits abgeschlossenes Modul 23-GER-PLing3 kann weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.

4. Ziffer 7 erhält folgende Fassung:

7. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Bachelorgrad (§§ 3, 11 BPO)

Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die wie folgt kombiniert werden müssen:

a. Kernfach (90 LP)

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Bachelor of Arts" (B.A.) verliehen. Das Kernfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 11 BPO) angebotenen

- Nebenfach (60 LP) sowie mit
- Bildungswissenschaften (30 LP)

kombiniert werden. Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten des Nebenfachs ergeben sich aus der Lehramtszugangsverordnung.

b. Nebenfach (60 LP)

Das Nebenfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 11 BPO) angebotenen

- Kernfach (90 LP) sowie mit
- Bildungswissenschaften (30 LP) kombiniert werden. Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten des Nebenfachs ergeben sich aus der Lehramtszugangsverordnung.

a. Kernfach (90 LP)

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-GER-Portal_b ¹	Fachportal Germanistik	1	10	
23-GER-BasLing_a ¹	Basismodul Linguistik	2 o. 3	10	
23-GER-BasLit	Basismodul Literaturwissenschaft: Historische Aspekte der Literatur: Epochen und Epochenumbrüche	2 o. 3	10	
Zwischensumme			30	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

¹ Die Module 23-GER-Portal_b und 23-GER-BasLing_a ersetzen die Module 23-GER-Portal_a bzw. 23-GER-BasLing. Die Module 23-GER-Portal_b und 23-GER-BasLing_a werden ab dem Wintersemester 2024/2025 angeboten. Die Module 23-GER-Portal_a und 23-GER-BasLing werden nach dem Sommersemester 2025 nicht mehr angeboten. Bereits abgeschlossene Module 23-GER-Portal_a und 23-GER-BasLing können weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Wahlpflichtbereich ¹				
23-GER-PAdSL ¹	Ältere deutsche Sprache und Literatur	2 o. 3 o. 4 o. 5 o. 6	10	Für das Mediävistische Seminar: Einführungsveranstaltung des Moduls.
23-GER-PLing1 ¹	Systematische Aspekte des Deutschen	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
23-GER-PLing2 ¹	Dynamische Aspekte des Deutschen	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
23-GER-PLing3_a ^{1,3}	Sprache und Kontext	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
23-GER-PLit2_a ^{1,2}	Literatur in der Gegenwart: Kultur, Medien, Digitalität	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
23-GER-PLit3 ¹	Autoren, Werke, Diskurse	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
23-GER-PLit1	Systematische Aspekte der Literaturwissenschaft	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
23-GER-FD	Fachdidaktik HRSGe und GymGe	5 o. 6	10	
23-GER-BA	Bachelorarbeit	6	10	
Gesamtsumme			90	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

- ¹ Es sind drei der Profilmodule 23-GER-PAdSL, 23-GER-PLing1, 23-GER-PLing2, 23-GER-PLing3_a, 23-GER-PLit2_a, 23-GER-PLit3, davon mindestens eines aus dem Bereich Linguistik (23-GER-PLing1, 23-GER-PLing2, 23-GER-PLing3_a), zu studieren.
- ² Das Modul 23-GER-PLit2_a ersetzt das Modul 23-GER-PLit2. Letzteres wird nach Ende des Sommersemesters 2023 nicht mehr angeboten. Ein bereits abgeschlossenes Modul kann weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.
- ³ Das Modul 23-GER-PLing3_a ersetzt das Modul 23-GER-PLing3. Es wird ab dem Wintersemester 2024/2025 angeboten. Das Modul 23-GER-PLing3 wird nach dem Sommersemester 2025 nicht mehr angeboten. Ein bereits abgeschlossenes Modul 23-GER-PLing3 kann weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.

b. Nebenfach (60 LP)**Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-GER-Portal_b ¹	Fachportal Germanistik	1	10	
23-GER-BasLing_a ¹	Basismodul Linguistik	2 o. 3	10	
23-GER-BasLit	Basismodul Literaturwissenschaft: Historische Aspekte der Literatur: Epochen und Epochenumbrüche	2 o. 3	10	
Zwischensumme			30	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

- ¹ Die Module 23-GER-Portal_b und 23-GER-BasLing_a ersetzen die Module 23-GER-Portal_a bzw. 23-GER-BasLing. Die Module 23-GER-Portal_b und 23-GER-BasLing_a werden ab dem Wintersemester 2024/2025 angeboten. Die Module 23-GER-Portal_a und 23-GER-BasLing werden nach dem Sommersemester 2025 nicht mehr angeboten. Bereits abgeschlossene Module 23-GER-Portal_a und 23-GER-BasLing können weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Wahlpflichtbereich ¹				
23-GER-PLing1 ¹	Systematische Aspekte des Deutschen	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
23-GER-PLing2 ¹	Dynamische Aspekte des Deutschen	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
23-GER-PLing3_a ^{1,2}	Sprache und Kontext	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
23-GER-PLit1	Systematische Aspekte der Literaturwissenschaft	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
23-GER-FD	Fachdidaktik HRSGe und GymGe	5 o. 6	10	
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

- ¹ Es ist ein Profilmodul aus dem Bereich Linguistik (23-GER-PLing1, 23-GER-PLing2, 23-GER-PLing3_a) zu studieren.
- ² Das Modul 23-GER-PLing3_a ersetzt das Modul 23-GER-PLing3. Es wird ab dem Wintersemester 2024/2025 angeboten. Das Modul 23-GER-PLing3 wird nach dem Sommersemester 2025 nicht mehr angeboten. Ein bereits abgeschlossenes Modul 23-GER-PLing3 kann weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.

5. In Ziffer 8 erhalten die Module 23-GER-BasLing, 23-GER-PLing3 und 23-GER-Portal_a sowie die wie in Ziffer 6 dieser Ordnung beschriebenen Module 23-GER-BasLing_a, 23-GER-PLing3_a und 23-GER-Portal_b in der Modulstrukturtabelle folgende Fußnote:

Die Module 23-GER-Portal_b, 23-GER-BasLing_a und 23-GER-PLing3_a ersetzen die Module 23-GER-Portal_a, 23-GER-BasLing bzw. 23-GER-PLing3. Die Module 23-GER-Portal_b, 23-GER-BasLing_a und 23-GER-PLing3_a werden ab dem Wintersemester 2024/2025 angeboten. Die Module 23-GER-Portal_a, 23-GER-BasLing und 23-GER-PLing3 werden nach dem Sommersemester 2025 nicht mehr angeboten. Bereits abgeschlossene Module 23-GER-Portal_a, 23-GER-BasLing und 23-GER-PLing3 können weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.

6. In Ziffer 8 werden der Modulstrukturtable die Module 23-GER-BasLing_a, 23-GER-PLing3_a und 23-GER-Portal_b in folgender Fassung hinzugefügt:

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
23-GER-BasLing_a ²	Basismodul Linguistik	10		3	3	1:1:1	
23-GER-PLing3_a ²	Sprache und Kontext	10		2	1		
23-GER-Portal_b ²	Fachportal Germanistik	10		3			1

7. In Ziffer 9 Absatz 1 werden folgend Prüfungsformen in die Aufzählung eingefügt:

- e-Klausur im Umfang von 90 Minuten;
- Mündliche e-Prüfung im Umfang von 20 Minuten;

Artikel II

1. Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/2019 für eine Bachelorstudiengangsvariante im Fach Germanistik eingeschrieben sind.

2. Rügausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 8. Mai 2024.

Bielefeld, den 28. Juni 2024

Die Rektorin
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Epple

Zweite Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Germanistik im Master of Education vom 28. Juni 2024 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Master of Education Studium (MPO Ed. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 278) diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO Ed.) erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Germanistik im Master of Education vom 15. Dezember 2021 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 50 Nr. 12 S. 289), geändert am 16. Mai 2023 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 52 Nr. 6 S. 156), werden wie folgt geändert:

1. In Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

5. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (§ 9 MPO Ed.)

Das Fach (20 LP) muss mit einem anderen im Rahmen eines Masterstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (§ 9 MPO Ed.) angebotenen

- Fach (20 LP) sowie mit
- Bildungswissenschaften (24 LP)

jeweils als Fortsetzung des einschlägigen Bachelorstudiums mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen kombiniert werden, wobei

- in einer der drei Studiengangsvarianten die Masterarbeit (15 LP) zu erbringen ist und
- in der Studiengangsvariante, in der im Bachelorstudium die Bachelorarbeit erbracht wurde, weitere 10 LP zu erbringen sind.

Darüber hinaus müssen

- ein Praxissemester mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (25 LP) und
- Deutsch als Zweitsprache (6 LP)

absolviert werden.

Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten ergeben sich aus der Lehramtszugangsverordnung.

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-GER-VRPS_HRSGe	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (HRSGe)	1 o. 2	10	
23-GER-M.Ed.Sek.	Mastermodul: Schulrelevante Aspekte der Literatur- und Sprachwissenschaft	3 o. 4	10	
Gesamtsumme			20	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Wenn die Bachelorarbeit in diesem Fach geschrieben wurde, ist ein weiteres Wahlpflichtmodul aus dem Bereich Linguistik zu studieren, welches noch nicht für den Bachelor-Abschluss verwendet wurde:

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Wahlpflichtbereich I				
23-GER-PLing1	Systematische Aspekte des Deutschen	3 o. 4	10	
23-GER-PLing2	Dynamische Aspekte des Deutschen	3 o. 4	10	
23-GER-PLing3_a ¹	Sprache und Kontext	3 o. 4	10	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

¹ Das Modul 23-GER-PLing3_a ersetzt das Modul 23-GER-PLing3. Es wird ab dem Wintersemester 2024/2025 angeboten. Das Modul 23-GER-PLing3 wird nach dem Sommersemester 2025 nicht mehr angeboten. Ein bereits abgeschlossenes Modul 23-GER-PLing3 kann weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.

Masterarbeit

Für die Masterarbeit in Germanistik gilt:

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-GER-MA	M.Ed. Masterarbeit	4	15	

Weitere Informationen ergeben sich aus Ziffer 8 sowie aus den Modulbeschreibungen.

2. Ziffer 6 b erhält folgende Fassung:**b. Nebenfach (40 LP)**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-GER-VRPS_GymGe	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (GymGe)	1 o. 2	10	
23-GER-M.Ed.Sek.	Mastermodul: Schulrelevante Aspekte der Literatur- und Sprachwissenschaft	3 o. 4	10	
Es sind zwei Wahlpflichtmodule zu studieren, die noch nicht für den Bachelor-Abschluss verwendet wurden.				
23-GER-PLit2_a ¹	Literatur in der Gegenwart: Kultur, Medien, Digitalität	3 o. 4	10	
23-GER-PLit3	Autoren, Werke, Diskurse	3 o. 4	10	
23-GER-PLing1	Systematische Aspekte des Deutschen	3 o. 4	10	
23-GER-PLing2	Dynamische Aspekte des Deutschen	3 o. 4	10	
23-GER-PLing3_a ²	Sprache und Kontext	3 o. 4	10	
23-GER-PAdSL	Ältere deutsche Sprache und Literatur	3 o. 4	10	Für das Mediävistische Seminar: Einführungsveranstaltung des Moduls.
Gesamtsumme			40	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

¹ Das Modul 23-GER-PLit2_a ersetzt das Modul 23-GER-PLit2. Letzteres wird nach Ende des Sommersemesters 2023 nicht mehr angeboten. Ein bereits abgeschlossenes Modul kann weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.² Das Modul 23-GER-PLing3_a ersetzt das Modul 23-GER-PLing3. Es wird ab dem Wintersemester 2024/2025 angeboten. Das Modul 23-GER-PLing3 wird nach dem Sommersemester 2025 nicht mehr angeboten. Ein bereits abgeschlossenes Modul 23-GER-PLing3 kann weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.**3. In Ziffer 7 erhalten die Module 23-GER-PLing3 und 23-GER-PLing3_a in der Modulstrukturtafel folgende Fassung:**

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
23-GER-PLing3 ²	Kommunikationsanalyse	10		2	1		
23-GER-PLing3_a ²	Sprache und Kontext	10		2	1		

4. In Ziffer 7 wird an die Modulstrukturtafel folgende Fußnote eingefügt:

Das Modul 23-GER-PLing3_a ersetzt das Modul 23-GER-PLing3. Es wird ab dem Wintersemester 2024/2025 angeboten. Das Modul 23-GER-PLing3 wird nach dem Sommersemester 2025 nicht mehr angeboten. Ein bereits abgeschlossenes Modul 23-GER-PLing3 kann weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.

5. In Ziffer 8 in die Auflistung in Absatz 1 folgende Prüfungsleistungen eingefügt:

- Mündliche e-Prüfung im Umfang von 20 Minuten;
- audiovisuell oder auditiv fixierte Präsentation im Umfang von 10-15 Minuten;

6. In Ziffer 8 Absatz 4 Satz 6 werden die Worte „in dreifacher gebundener Ausfertigung“ gestrichen.

Artikel II

1. Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2022 für das Fach Germanistik im Master of Education eingeschrieben sind.

2. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 8. Mai 2024.

Bielefeld, den 28. Juni 2024

Die Rektorin
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Epple

Zweite Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Sozialwissenschaften vom 28. Juni 2024 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 269) diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Sozialwissenschaften vom 5. September 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 15 S. 263), geändert am 15. September 2023 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 52 Nr. 12 S. 265), werden wie folgt geändert:

1. In Ziffer 4 Buchstabe b erhält die Profilphase folgende Fassung:

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
30-M6	Praktikum	4	10	
30-M20 oder 30-M21	Fachmodul Integration I: Politik/Wirtschaft	6	10	
	Fachmodul Integration II: Gesellschaft/Wirtschaft	5	10	
Weiterer Wahlpflichtbereich ¹				
30-M4 ¹	Soziologische Theorie I	5	10	
30-M5 ¹	Vertiefung Methoden I	5	10	30-M2
30-M13 ¹	Vergleichende Politikwissenschaft/ Public Policy	5 o. 6	10	
30-M14 ¹	Internationale Beziehungen	5 o. 6	10	
30-M15 ¹	Politische Soziologie	5 o. 6	10	
30-M22 ¹	Fachmodul Soziologische Theorie/ Geschichte der Soziologie I	5	10	
30-M23 ¹	Fachmodul Organisation I	5	10	
30-M24 ¹	Fachmodul Arbeit, Wirtschaft, Sozialpolitik I	5	10	
30-M25 ¹	Fachmodul Transnationalisierung, Migration und Entwicklung	5	10	
30-M26 ¹	Fachmodul Geschlechterforschung und Geschlechterverhältnisse	5	10	
30-M29 ^{1, 3}	Fachmodul Recht und Regulierung	5	10	
30-M35 ¹	Fachmodul Mediensoziologie	5	10	
30-M37 ¹	Fachmodul Politische Theorie	5	10	
30-M7	Bachelorarbeit	6	10	
Individueller Ergänzungsbereich (§§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 16 BPO) ²			30	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

- ¹ Es ist ein Modul zu studieren. In einem Fachmodul kann eines der Seminare durch eine Studiengruppe ersetzt werden.
- ² Abweichende Regelung entsprechend § 16 Abs. 4 BPO: Neben der Möglichkeit, im Umfang von 10 LP einzelne Modulelemente (in der Regel Lehrveranstaltungen) in den Individuellen Ergänzungsbereich einzubringen (§ 16 Abs. 1 S. 4 BPO) besteht die Option, weitere 10 LP auf diese Weise einzubringen. Voraussetzung dafür ist der Nachweis einer Modul(teil)prüfung, auf deren Grundlage die 10 LP vergeben werden.
- ³ Beim Modul 30-M29 handelt es sich um ein auslaufendes Angebot. Ein entsprechendes Angebot, um dieses Modul abzuschließen, wird bis maximal Wintersemester 2025/2026 vorgehalten. Ein bereits abgeschlossenes Modul kann weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.

2. In Ziffer 4 Buchstabe c erhält die Profilphase folgende Fassung:

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Wahlpflichtbereich ¹				
30-M13 ¹	Vergleichende Politikwissenschaft/ Public Policy	5	10	
30-M14 ¹	Internationale Beziehungen	5	10	
30-M15 ¹	Politische Soziologie	5	10	
30-M22 ¹	Fachmodul Soziologische Theorie/ Geschichte der Soziologie I	5	10	
30-M23 ¹	Fachmodul Organisation I	5	10	
30-M24 ¹	Fachmodul Arbeit, Wirtschaft, Sozialpolitik I	5	10	
30-M25 ¹	Fachmodul Transnationalisierung, Migration und Entwicklung	5	10	
30-M26 ¹	Fachmodul Geschlechterforschung und Geschlechterverhältnisse	5	10	
30-M29 ^{1, 2}	Fachmodul Recht und Regulierung	5	10	
30-M37 ¹	Fachmodul Politische Theorie	5	10	
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

¹ Es ist ein Modul zu studieren. In einem Fachmodul kann eines der Seminare durch eine Studiengruppe ersetzt werden.

² Beim Modul 30-M29 handelt es sich um ein auslaufendes Angebot. Ein entsprechendes Angebot, um dieses Modul abzuschließen, wird bis maximal Wintersemester 2025/2026 vorgehalten. Ein bereits abgeschlossenes Modul kann weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.

3. In Ziffer 7 Buchstabe a erhält die Profilphase folgende Fassung:

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
30-M28	Fachmodul Bildung/Weiterbildung	3	10	
Wahlpflichtbereich ¹				
30-M4 ¹	Soziologische Theorie I	5	10	
30-M5 ¹	Vertiefung Methoden I	5	10	30-M2
30-M13 ¹	Vergleichende Politikwissenschaft/ Public Policy	5 o. 6	10	
30-M14 ¹	Internationale Beziehungen	5 o. 6	10	
30-M15 ¹	Politische Soziologie	5 o. 6	10	
30-M22 ¹	Fachmodul Soziologische Theorie/ Geschichte der Soziologie I	5	10	
30-M23 ¹	Fachmodul Organisation I	5	10	
30-M24 ¹	Fachmodul Arbeit, Wirtschaft, Sozialpolitik I	5	10	
30-M25 ¹	Fachmodul Transnationalisierung, Migration und Entwicklung	5	10	
30-M26 ¹	Fachmodul Geschlechterforschung und Geschlechterverhältnisse	5	10	
30-M29 ^{1, 2}	Fachmodul Recht und Regulierung	5	10	
30-M35 ¹	Fachmodul Mediensoziologie	5	10	
30-M37 ¹	Fachmodul Politische Theorie	5	10	
30-M20	Fachmodul Integration I: Politik/Wirtschaft	6	10	
30-M7	Bachelorarbeit	6	10	
Gesamtsumme			90	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

¹ Es ist ein Modul zu studieren. In einem Fachmodul kann eines der Seminare durch eine Studiengruppe ersetzt werden.

² Beim Modul 30-M29 handelt es sich um ein auslaufendes Angebot. Ein entsprechendes Angebot, um dieses Modul abzuschließen, wird bis maximal Wintersemester 2025/2026 vorgehalten. Ein bereits abgeschlossenes Modul kann weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.

4. In Ziffer 8 erhält das Modul 30-M29 in der Modulstrukturtafel folgende Fassung und das Modul 30-M37 wird hinzugefügt:

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)-prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)-prüfungen
30-M29 ²	Fachmodul Recht und Regulierung	10		2	1		
30-M37	Fachmodul Politische Theorie	10		2	1		

5. In Ziffer 8 wird folgende Fußnote unter der Modulstrukturtafel eingefügt:

² Beim Modul 30-M29 handelt es sich um ein auslaufendes Angebot. Ein entsprechendes Angebot, um dieses Modul abzuschließen, wird bis maximal Wintersemester 2025/2026 vorgehalten. Ein bereits abgeschlossenes Modul kann weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.

Artikel II

1. Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 für eine Bachelorstudiengangsvariante im Fach Sozialwissenschaften eingeschrieben sind.

2. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 8. Mai 2024.

Bielefeld, den 28. Juni 2024

Die Rektorin
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Eppe

Zweite Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Sozialwissenschaften im Master of Education vom 28. Juni 2024 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Master of Education Studium (MPO Ed. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 278) diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO Ed.) erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Sozialwissenschaften im Master of Education vom 2. Mai 2014 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 43 Nr. 6 S. 197), geändert am 5. September 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 15 S. 270), werden wie folgt geändert:

1. Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

b. Nebenfach (40 LP)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
30-GymGe-VRPS	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters	1 o.2	10	
30-M20	Fachmodul Integration I: Politik/Wirtschaft	4	10	
30-M21	Fachmodul Integration II: Gesellschaft/Wirtschaft	3	10	
Es ist ein Wahlpflichtmodul zu studieren, welches noch nicht für den Bachelor-Abschluss verwendet wurde:				
30-M4	Soziologische Theorie I	3	10	
30-M5	Vertiefung Methoden I	3	10	30-M2
30-M13	Vergleichende Politikwissenschaft/ Public Policy	3	10	
30-M14	Internationale Beziehungen	3	10	
30-M15	Politische Soziologie	3	10	
30-M22	Fachmodul Soziologische Theorie/ Geschichte der Soziologie I	3	10	
30-M23	Fachmodul Organisation I	3	10	
30-M24	Fachmodul Arbeit, Wirtschaft, Sozialpolitik I	3	10	
30-M25	Fachmodul Transnationalisierung, Migration und Entwicklung	3	10	
30-M26	Fachmodul Geschlechterforschung und Geschlechterverhältnisse	3	10	
30-M29 ¹	Fachmodul Recht und Regulierung	3	10	
30-M35	Fachmodul Mediensoziologie	3	10	
30-M37	Fachmodul Politische Theorie	3	10	
Gesamtsumme			40	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

¹ Beim Modul 30-M29 handelt es sich um ein auslaufendes Angebot. Ein entsprechendes Angebot, um dieses Modul abzuschließen, wird bis maximal Wintersemester 2025/2026 vorgehalten. Ein bereits abgeschlossenes Modul kann weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden

2. In Ziffer 7 erhält das Modul 30-M29 in der Modulstrukturtafel folgende Fassung und das Modul 30-M37 wird der Modulstrukturtafel hinzugefügt:

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)-prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)-prüfungen
30-M29 ¹	Fachmodul Recht und Regulierung	10		2	1		
30-M37	Fachmodul Politische Theorie	10		2	1		

3. In Ziffer 8 wird folgende Fußnote unter der Modulstrukturtafel eingefügt:

- ¹ Beim Modul 30-M29 handelt es sich um ein auslaufendes Angebot. Ein entsprechendes Angebot, um dieses Modul abzuschließen, wird bis maximal Wintersemester 2025/2026 vorgehalten. Ein bereits abgeschlossenes Modul kann weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.

Artikel II**1. Inkrafttreten**

Diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/2015 für das Fach Sozialwissenschaften im Master of Education eingeschrieben sind.

2. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 8. Mai 2024.

Bielefeld, den 28. Juni 2024

Die Rektorin
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Epple

Dritte Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Soziologie vom 28. Juni 2024 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 269) diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Soziologie vom 31. August 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 41 Nr. 15 S. 382), zuletzt geändert am 15. September 2023 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 52 Nr. 12 S. 263), werden wie folgt geändert:

1. In Ziffer 4 Buchstabe a erhält die Profilphase folgende Fassung:

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Wahlpflichtbereich Fachmodule ¹				
30-M25 ¹	Fachmodul Transnationalisierung, Migration und Entwicklung	1 o. 3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
30-M26 ¹	Fachmodul Geschlechterforschung und Geschlechterverhältnisse	1 o. 3 o. 5	10	
30-M22 ¹	Fachmodul Soziologische Theorie/ Geschichte der Soziologie I	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
30-M23 ¹	Fachmodul Organisation I	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
30-M24 ¹	Fachmodul Arbeit, Wirtschaft, Sozialpolitik I	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
30-M27 ^{1,3}	Fachmodul Wissenschaft, Technik, Medien	3 o. 5	10	
30-M29 ^{1,4}	Fachmodul Recht und Regulierung	1 o. 3 o. 5	10	
30-M31 ¹	Fachmodul Soziologische Theorie/ Geschichte der Soziologie II (erweitert)	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
30-M32 ¹	Fachmodul Organisation II (erweitert)	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
30-M33 ¹	Fachmodul Arbeit, Wirtschaft, Sozialpolitik II (erweitert)	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
30-M35 ¹	Fachmodul Mediensoziologie	3 o. 5	10	
30-M6	Praktikum	4	10	
30-M8	Abschlussmodul: BA Soziologie; BA Politikwissenschaft	6	10	
Individueller Ergänzungsbereich (§§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 16 Abs. 1-3 BPO) ²			30	
Gesamtsumme			180	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

- ¹ Es sind fünf Fachmodule zu studieren. In zwei Fachmodulen kann jeweils eines der Seminare durch eine Studiengruppe ersetzt werden. Es darf nur eins der Module 30-M27 und 30-M35 studiert werden.
- ² Abweichende Regelung entsprechend § 16 Abs. 4 BPO: Neben der Möglichkeit, im Umfang von 10 LP, einzelne Modulelemente (in der Regel Lehrveranstaltungen) in den Individuellen Ergänzungsbereich einzubringen (§16 Abs. 1 S. 4 BPO) besteht die Option, weitere 10 LP auf diese Weise einzubringen. Voraussetzung dafür ist der Nachweis einer Modul(teil)prüfung, auf deren Grundlage die 10 LP vergeben werden.
- ³ Das Modul 30-M27 steht für Studierende, die sich nach dem Wintersemester 2013/14 einschreiben, nicht mehr im Wahlpflichtbereich zur Verfügung. Studierende, die das Studium des Moduls bereits begonnen haben, können dieses bis zum Sommersemester 2016 abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2016/17 können keine Veranstaltungen mehr besucht und auch keine Modulprüfungen und/oder Studienleistungen mehr erbracht werden.
- ⁴ Beim Modul 30-M29 handelt es sich um ein auslaufendes Angebot. Ein entsprechendes Angebot, um dieses Modul abzuschließen, wird bis maximal Wintersemester 2025/2026 vorgehalten. Ein bereits abgeschlossenes Modul kann weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.

2. In Ziffer 4 Buchstabe b erhält die Profilphase folgende Fassung:

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
30-M6	Praktikum	4	10	
Wahlpflichtbereich Fachmodule ¹				
30-M22 ¹	Fachmodul Soziologische Theorie/ Geschichte der Soziologie I	5	10	
30-M23 ¹	Fachmodul Organisation I	5	10	
30-M24 ¹	Fachmodul Arbeit, Wirtschaft, Sozialpolitik I	5	10	
30-M25 ¹	Fachmodul Transnationalisierung, Migration und Entwicklung	5	10	
30-M26 ¹	Fachmodul Geschlechterforschung und Geschlechterverhältnisse	5	10	
30-M27 ^{1,3}	Fachmodul Wissenschaft, Technik, Medien	5	10	
30-M29 ^{1,4}	Fachmodul Recht und Regulierung	5	10	
30-M31 ¹	Fachmodul Soziologische Theorie/ Geschichte der Soziologie II (erweitert)	5	10	
30-M32 ¹	Fachmodul Organisation II (erweitert)	5	10	
30-M33 ¹	Fachmodul Arbeit, Wirtschaft, Sozialpolitik II (erweitert)	5	10	
30-M35 ¹	Fachmodul Mediensoziologie	5	10	
30-M8	Abschlussmodul: BA Soziologie; BA Politikwissenschaft	6	10	
Individueller Ergänzungsbereich (§§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 16 Abs. 1-3 BPO) ²			30	
Gesamtsumme			180	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

¹ Es sind zwei Fachmodule zu studieren. In einem Fachmodul kann eines der Seminare durch eine Studiengruppe ersetzt werden. Es darf nur eins der Module 30-M27 und 30-M35 studiert werden.

² Abweichende Regelung entsprechend § 16 Abs. 4 BPO: Neben der Möglichkeit, im Umfang von 10 LP, einzelne Modulelemente (in der Regel Lehrveranstaltungen) in den Individuellen Ergänzungsbereich einzubringen (§16 Abs. 1 S. 4 BPO) besteht die Option, weitere 10 LP auf diese Weise einzubringen. Voraussetzung dafür ist der Nachweis einer Modul(teil)prüfung, auf deren Grundlage die 10 LP vergeben werden.

³ Das Modul 30-M27 steht für Studierende, die sich nach dem Wintersemester 2013/14 einschreiben, nicht mehr im Wahlpflichtbereich zur Verfügung. Studierende, die das Studium des Moduls bereits begonnen haben, können dieses bis zum Sommersemester 2016 abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2016/17 können keine Veranstaltungen mehr besucht und auch keine Modulprüfungen und/oder Studienleistungen mehr erbracht werden.

⁴ Beim Modul 30-M29 handelt es sich um ein auslaufendes Angebot. Ein entsprechendes Angebot, um dieses Modul abzuschließen, wird bis maximal Wintersemester 2025/2026 vorgehalten. Ein bereits abgeschlossenes Modul kann weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.

4. In Ziffer 4 Buchstabe c erhält die Profilphase folgende Fassung:

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Wahlpflichtbereich Fachmodule ¹				
30-M22 ¹	Fachmodul Soziologische Theorie/ Geschichte der Soziologie I	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
30-M23 ¹	Fachmodul Organisation I	3 o. 4 o. 5	10	
30-M24 ¹	Fachmodul Arbeit, Wirtschaft, Sozialpolitik I	3 o. 4 o. 5	10	
30-M25 ¹	Fachmodul Transnationalisierung, Migration und Entwicklung	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
30-M26 ¹	Fachmodul Geschlechterforschung und Geschlechterverhältnisse	3 o. 4 o. 5	10	
30-M29 ^{1, 2}	Fachmodul Recht und Regulierung	3 o. 4 o. 5	10	
30-M31 ¹	Fachmodul Soziologische Theorie/ Geschichte der Soziologie II (erweitert)	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
30-M32 ¹	Fachmodul Organisation II (erweitert)	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
30-M33 ¹	Fachmodul Arbeit, Wirtschaft, Sozialpolitik II (erweitert)	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

¹ Es sind drei Fachmodule zu studieren.

² Beim Modul 30-M29 handelt es sich um ein auslaufendes Angebot. Ein entsprechendes Angebot, um dieses Modul abzuschließen, wird bis maximal Wintersemester 2025/2026 vorgehalten. Ein bereits abgeschlossenes Modul kann weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.

5. In Ziffer 8 erhält das Modul 30-M29 in der Modulstrukturtafel folgende Fassung:

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)-prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)-prüfungen
30-M29 ³	Fachmodul Recht und Regulierung	10		2	1		

6. In Ziffer 8 wird folgende Fußnote unter der Modulstrukturtafel eingefügt:

³ Beim Modul 30-M29 handelt es sich um ein auslaufendes Angebot. Ein entsprechendes Angebot, um dieses Modul abzuschließen, wird bis maximal Wintersemester 2025/2026 vorgehalten. Ein bereits abgeschlossenes Modul kann weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.

Artikel II

1. Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/2012 für eine Bachelorstudiengangsvariante im Fach Soziologie eingeschrieben sind.

2. Rügausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 8. Mai 2024.

Bielefeld, den 28. Juni 2024

Die Rektorin
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Eppe

Vierte Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Soziologie vom 28. Juni 2024 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 288) diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Soziologie vom 17. Dezember 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 41 Nr. 18 S. 455), zuletzt geändert am 1. November 2022 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 51 Nr. 14 S. 243), werden wie folgt geändert:

1. **In Ziffer 6 werden nach dem Satz „Die anderen Profile zielen auf eine Spezialisierung in einem thematischen Bereich.“ Die Sätze „Das Curriculum kann innerhalb der Regelstudienzeit vollständig in Deutsch oder vollständig auf Englisch studiert werden (International Track). Dies kann zu eingeschränkten Wahlmöglichkeiten führen.“ eingefügt.**
2. **In Ziffer 6 Buchstabe i erhalten die Module 30-M-Soz-M15_LF1, 30-M-Soz-M15_LF2, 30-M-Soz-M15a und 30-M-Soz-M15b in der Tabelle Modulpool folgende Fußnote:**
Bei den Modulen 30-M-Soz-M15_LF1, 30-M-Soz-M15_LF2, 30-M-Soz-M15a und 30-M-Soz-M15b handelt es sich um ein auslaufendes Angebot. Ein entsprechendes Angebot, um diese Module abzuschließen, wird bis maximal Wintersemester 2025/2026 vorgehalten. Bereits abgeschlossene Module können weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.
3. **In Ziffer 7 erhalten die Module 30-M-Soz-M15_LF1, 30-M-Soz-M15_LF2, 30-M-Soz-M15a und 30-M-Soz-M15b in der Tabelle Modulstrukturtabelle folgende Fußnote:**
Bei den Modulen 30-M-Soz-M15_LF1, 30-M-Soz-M15_LF2, 30-M-Soz-M15a und 30-M-Soz-M15b handelt es sich um ein auslaufendes Angebot. Ein entsprechendes Angebot, um diese Module abzuschließen, wird bis maximal Wintersemester 2025/2026 vorgehalten. Bereits abgeschlossene Module können weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.

Artikel II

1. **Inkrafttreten**
Diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/2012 im Masterstudiengang Soziologie eingeschrieben sind.
2. **Rügausschluss**
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 - c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 - d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügausschlusses nicht hingewiesen worden.
 Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 8. Mai 2024.

Bielefeld, den 28. Juni 2024

Die Rektorin
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Epple

Dritte Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Politikwissenschaft vom 28. Juni 2024 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 269) diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Politikwissenschaft vom 31. August 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 41 Nr. 15 S. 388), zuletzt geändert am 1. März 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 3 S. 53), werden wie folgt geändert:

1. In Ziffer 4 Buchstabe b erhält die Profilphase folgende Fassung:
Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
30-M17	Politische Kommunikation und Organisation	3	10	
30-M6	Praktikum	5	10	
Wahlpflichtbereich ¹				
30-M16 ¹	Governance und Mehrebenenregieren	5	10	
30-M22 ¹	Fachmodul Soziologische Theorie/ Geschichte der Soziologie I	5	10	
30-M23 ¹	Fachmodul Organisation I	5	10	
30-M24 ¹	Fachmodul Arbeit, Wirtschaft, Sozialpolitik I	5	10	
30-M25 ¹	Fachmodul Transnationalisierung, Migration und Entwicklung	5	10	
30-M26 ¹	Fachmodul Geschlechterforschung und Geschlechterverhältnisse	5	10	
30-M27 ^{1,3}	Fachmodul Wissenschaft, Technik, Medien	5	10	
30-M29 ^{1,4}	Fachmodul Recht und Regulierung	5	10	
30-M35 ¹	Fachmodul Mediensoziologie	5	10	
30-M37 ¹	Fachmodul Politische Theorie	5	10	
30-M8	Abschlussmodul: BA Soziologie; BA Politikwissenschaft	6	10	
Individueller Ergänzungsbereich (§§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 16 Abs. 1-3 BPO) ²			30	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

- ¹ Es ist ein Modul zu studieren. In einem Fachmodul kann eines der Seminare durch eine Studiengruppe ersetzt werden. Es darf nur eins der Module 30-M27 und 30-M35 studiert werden.
- ² Abweichende Regelung entsprechend § 16 Abs. 4 BPO: Neben der Möglichkeit, im Umfang von 10 LP, einzelne Modulelemente (in der Regel Lehrveranstaltungen) in den Individuellen Ergänzungsbereich einzubringen (§16 Abs. 1 S. 4 BPO) besteht die Option, weitere 10 LP auf diese Weise einzubringen. Voraussetzung dafür ist der Nachweis einer Modul(teil)prüfung, auf deren Grundlage die 10 LP vergeben werden.
- ³ Das Modul 30-M27 steht für Studierende, die sich nach dem Wintersemester 2013/14 einschreiben, nicht mehr im Wahlpflichtbereich zur Verfügung. Studierende, die das Studium des Moduls bereits begonnen haben, können dieses bis zum Sommersemester 2016 abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2016/17 können keine Veranstaltungen mehr besucht und auch keine Modulprüfungen und/oder Studienleistungen mehr erbracht werden.
- ⁴ Beim Modul 30-M29 handelt es sich um ein auslaufendes Angebot. Ein entsprechendes Angebot, um dieses Modul abzuschließen, wird bis maximal Wintersemester 2025/2026 vorgehalten. Ein bereits abgeschlossenes Modul kann weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.

2. In Ziffer 4 Buchstabe c erhält die Profilphase folgende Fassung:

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Wahlpflichtbereich ¹				
30-M16 ¹	Governance und Mehrebenenregieren	5	10	
30-M17 ¹	Politische Kommunikation und Organisation	5	10	
30-M22 ¹	Fachmodul Soziologische Theorie/ Geschichte der Soziologie I	5 o. 6	10	
30-M23 ¹	Fachmodul Organisation I	5	10	
30-M24 ¹	Fachmodul Arbeit, Wirtschaft, Sozialpolitik I	5	10	
30-M25 ¹	Fachmodul Transnationalisierung, Migration und Entwicklung	5	10	
30-M26 ¹	Fachmodul Geschlechterforschung und Geschlechterverhältnisse	5	10	
30-M29 ^{1, 2}	Fachmodul Recht und Regulierung	5	10	
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

¹ Es ist ein Modul zu studieren. In einem Fachmodul kann eines der Seminare durch eine Studiengruppe ersetzt werden.

² Beim Modul 30-M29 handelt es sich um ein auslaufendes Angebot. Ein entsprechendes Angebot, um dieses Modul abzuschließen, wird bis maximal Wintersemester 2025/2026 vorgehalten. Ein bereits abgeschlossenes Modul kann weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.

3. In Ziffer 8 erhält das Modul 30-M29 in der Modulstrukturtafel folgende Fassung:

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)-prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)-prüfungen
30-M29 ²	Fachmodul Recht und Regulierung	10		2	1		

4. In Ziffer 8 wird folgende Fußnote unter der Modulstrukturtafel eingefügt:

² Beim Modul 30-M29 handelt es sich um ein auslaufendes Angebot. Ein entsprechendes Angebot, um dieses Modul abzuschließen, wird bis maximal Wintersemester 2025/2026 vorgehalten. Ein bereits abgeschlossenes Modul kann weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.

Artikel II

1. Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/2012 für eine Bachelorstudiengangsvariante im Fach Politikwissenschaft eingeschrieben sind.

2. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 8. Mai 2024.

Bielefeld, den 28. Juni 2024

Die Rektorin
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Epple

Zweite Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Politikwissenschaft vom 28. Juni 2024 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 288) diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Politikwissenschaft vom 15. Mai 2019 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 48 Nr. 8 S. 116), geändert am 1. November 2022 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 51 Nr. 14 S. 241), werden wie folgt geändert:

1. **In Ziffer 6 erhalten die Module 30-M-Soz-M15_LF1, 30-M-Soz-M15_LF2 und 30-M-Soz-M15a in der Tabelle Modulpool folgende Fußnote:**
Bei den Modulen 30-M-Soz-M15_LF1, 30-M-Soz-M15_LF2 und 30-M-Soz-M15a handelt es sich um ein auslaufendes Angebot. Ein entsprechendes Angebot, um diese Module abzuschließen, wird bis maximal Wintersemester 2025/2026 vorgehalten. Bereits abgeschlossene Module können weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.
2. **In Ziffer 7 erhalten die Module 30-M-Soz-M15_LF1, 30-M-Soz-M15_LF2 und 30-M-Soz-M15a in der Tabelle Modulstrukturtafel folgende Fußnote:**
Bei den Modulen 30-M-Soz-M15_LF1, 30-M-Soz-M15_LF2 und 30-M-Soz-M15a handelt es sich um ein auslaufendes Angebot. Ein entsprechendes Angebot, um diese Module abzuschließen, wird bis maximal Wintersemester 2025/2026 vorgehalten. Bereits abgeschlossene Module können weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.

Artikel II

1. **Inkrafttreten**
Diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/2020 im Masterstudiengang Politikwissenschaft eingeschrieben sind.
2. **Rügausschluss**
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 - c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 - d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 8. Mai 2024.

Bielefeld, den 28. Juni 2024

Die Rektorin
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Epple